

Ärzttekammer Niedersachsen
Anerkennung von Arztbezeichnungen
Karl-Wiechert-Allee 18-22
30625 Hannover

Anerkennung von Arztbezeichnungen
Karl-Wiechert-Allee 18-22
30625 Hannover

Tel.: (05 11) 3 80 – 2129 oder 2278
Fax: (05 11) 3 80 – 2242
www.aekn.de

A n t r a g

auf Bescheinigung der Kenntnisse im Strahlenschutz in der Röntgendiagnostik / Nuklearmedizin / Strahlentherapie im Sinne der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

Daten des Antragstellers:

Nachname/Titel _____ Geburtsdatum _____

Vorname _____

Versandanschrift:

Straße/Ort _____

Telefon _____ E-Mail _____

Ich beantrage die Bescheinigung über die Kenntnisse in der Röntgendiagnostik und versichere, bei keiner anderen Ärztekammer einen gleichlautenden Antrag oder eine Anfrage gestellt zu haben.

Ort, Datum

Nachname

Unterschrift

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Rechtliche Grundlage ist die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Niedersachsen (AllGO). Über die anfallenden Gebühren erhalten Sie einen gesonderten Kostenbescheid. Die Höhe und Berechnungsgrundlage der jeweiligen Gebühren ist einsehbar unter: http://www.mf.niedersachsen.de/themen/gebuehren/gebuehren_landes_nds/1428.html

Die Datenschutzerklärung der Ärztekammer Niedersachsen finden Sie online unter [ww.aekn.de/datenschutz](http://www.aekn.de/datenschutz)



Bitte reichen Sie die Unterlagen in beglaubigter Kopie ein. Die Beglaubigung kann durch die Dienststelle erfolgen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Ärztekammer und werden nicht zurück gesandt, da sie nach Digitalisierung vernichtet werden.

Bitte ankreuzen:

- Antrag auf Bescheinigung der Kenntnisse im Strahlenschutz in der Röntgendiagnostik nach Anlage 7.1 der Richtlinie zur Röntgenverordnung**

bitte beifügen:

Kursbescheinigung 8-stündiger Kenntniskurs Strahlenschutz: (praktischer und theoretischer Teil) oder eines kombinierten Kenntnis- und Grundkurses

Gemäß § 47 Abs.1 StrlSchV darf die Kursteilnahme nicht länger als fünf Jahre zurückliegen

- Antrag auf Bescheinigung der Kenntnisse im Strahlenschutz für eine Tätigkeit mit offenen oder umschlossenen radioaktiven Stoffen nach Anlage A 3 4.1 der Richtlinie zur Strahlenschutzverordnung**

bitte beifügen:

- Kursbescheinigung 24-stündiger Grundkurs nach StrlSchV und RöV
- Nachweis über den zusätzlichen Erwerb praktischer Kenntnisse (4 Stunden) auf speziellen Anwendungsgebieten (z.B. Assistenzärzte im Sachkunderwerb, Radiologen für die selektive interne Radiotherapie (SIRT), Urologen bei der Prostata-Spickung)

Gemäß § 47 Abs.1 StrlSchV darf die Kursteilnahme nicht länger als fünf Jahre zurückliegen